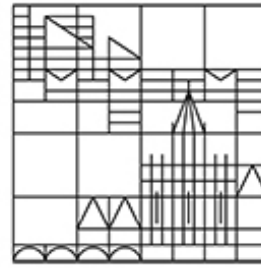


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 30/2010

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über die Erhebung von
Gebühren für das Gasthörer-Studium und
für sonstige studienbezogene Dienstleis-
tungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Vom 6. Juli 2010

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vom 6. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 iVm § 16 Abs. 1, § 17 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juni 2010 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen. Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 6. Juli 2010 zugestimmt.

§ 1 Gasthörer

- (1) Die Universität Konstanz erhebt für das Gasthörerstudium eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro pro Semester und Person.
- (2) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 2 Ersatz des Studierendenausweises

Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust des Studierendenausweises erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro. Die Gebühr ist mit der Ausgabe des Ersatzausweises fällig.

§ 3 Zweitausfertigung von amtlichen Prüfungsdokumenten

Die Universität Konstanz erhebt für die Zweitausfertigung der von ihr ausgestellten Dokumente über Abschlussprüfungen eine Gebühr von 15,- Euro pro Dokument. Die Gebühr ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

§ 4 Verspätete Rückmeldung

Die Universität Konstanz erhebt eine Säumnisgebühr in Höhe von 15,- Euro, wenn Studierende ihre Erklärung zur Fortsetzung des Studiums über das laufende Semester hinaus („Rückmeldung“) erst nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgesetzten Frist abgeben. Die Gebühr ist mit Erhalt der Mahnung fällig; ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

§ 5 Widersprüche im Verwaltungsverfahren

Im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs oder bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, kann je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 20,- und 150,- Euro erhoben werden. Die Gebühr wird mit Zustellung des Widerspruchsbescheides fällig, bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs mit Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6 Durchführung von Eignungsprüfungen

Für die Durchführung einer Eignungsprüfung für Beruflich Qualifizierte nach § 59 Abs. 2 Landeshochschulgesetz wird eine Gebühr von 80,- Euro erhoben. Die Gebühr ist bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 7 Stundung, Ratenzahlung und Erlass

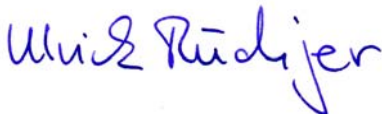
Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz bei fälligen Gebühren über 50,- Euro Stundung, Ratenzahlung und gegebenenfalls Erlass gewährt werden. Bei darunterliegenden Gebühren ist im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ in der Fassung vom 1. August 2006 (Amtl. Bekm. 35/2006), geändert am 25. Januar 2007 (Amtl. Bekm. 1/2007), außer Kraft.

Konstanz, 6. Juli 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -